

## V e r o r d n u n g

**des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet  
„Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“  
in den Gemeinden Asendorf, Brackel, Egestorf, Hanstedt und Marxen,  
Samtgemeinde Hanstedt und den Gemeinden Eyendorf, Garlstorf, Garstedt,  
Gödenstorf, Salzhausen, Toppenstedt und Vierhöfen, Samtgemeinde  
Salzhausen,**

vom 08. Juli 2003

**Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt -Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 39) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:**

### § 1

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete in den Gemeinden Asendorf, Brackel, Egestorf, Hanstedt und Marxen, Samtgemeinde Hanstedt und den Gemeinden Eyendorf, Garlstorf, Garstedt, Gödenstorf, Salzhausen, Toppenstedt und Vierhöfen, Samtgemeinde Salzhausen, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“.

### § 2

#### Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 10.384 ha.
- (2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus den 8 mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte). Es gilt die darunterliegende Grundstücksgrenze oder die Mitte der gestrichelten Linie sowie ihre gedachten Schnittpunkte in ihrem Verlauf. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

### § 3

#### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) **Schutzgegenstand des gesamten Gebietes** ist die wald-, hecken- und feldgehölzreiche, durch zahlreiche Talniederungen gegliederte und in Teilbereichen markant reliefierte Geestlandschaft mit ihrer großen Bedeutung als Lebensraum besonderer, vom Aussterben bedrohter, Pflanzen und Tiere und als Raum für vielfältige Erholungsformen.

Hervorzuheben sind:

- die in Aufbau und Struktur zum Teil naturnahen Wälder und Waldbestände, wie zum Beispiel bodensaure Buchenwälder auf zum Teil historisch alten Waldstandorten,
- die Talräume und Bachläufe der Luhe, der Schmalen Aue, der Toppenstedter Aue, des Hummigenbaches und des Nordbaches mit einer hohen Repräsentanz besonders geschützter Biotope,
- die große Anzahl von kleinen naturnahen Stillgewässern in Teilbereichen des Gebietes,
- die das Landschaftsbild prägenden, einzeln oder in Gruppen wachsenden Altbäume.

## (2) **Schutzzweck**

**ist allgemein** die Erhaltung und Entwicklung

- des gesamten Landschaftscharakters zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und
- eines abwechslungsreichen, vielfältigen, durch Waldbestände, Hecken, Gebüsche, Gewässer und die Geländegestalt gegliederten Landschaftsraumes zur Gewährleistung einer nachhaltigen Erholungswirksamkeit,

**und insbesondere** die Erhaltung

- eines in großen Teilräumen durch bauliche Anlagen ungestörten Landschaftsbildes,
- der ausgeprägten Geländegestalt,
- der natürlichen Bodenhorizontfolge,
- und Entwicklung der naturnahen und natürlichen Bachläufe - auch der zeitweilig wasserführenden -, als Lebensraum spezifisch angepasster Tierarten, einschließlich der Vegetationsbestände im Uferseitenraum,
- und Entwicklung der naturnahen und natürlichen Waldbereiche sowie der Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und landschaftsbildprägenden Altbäume,
- der Dauergrünlandflächen in den lehmigen Hochlagen und in den Bachniederungen,
- der derzeitigen Gewässerqualität in unbelasteten und die Verbesserung der Qualität in den beeinträchtigten Bereichen,

- und Entwicklung der Kleingewässer als Lebensraum für kleingewässertypische Tier- und Pflanzenarten.

#### § 4 V e r b o t e

Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder nachhaltig zu beeinträchtigen,
- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und die Funktion von Waldrändern zu beeinträchtigen,
- c) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln,
- d) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten,
- e) Weihnachtsbaumkulturen, Folienkulturen, Anlagen zur Schmuckreisiggewinnung, Baumschulen oder Gärten anzulegen,
- f) Dauergrünland in Acker umzuwandeln,
- g) Drainagen und zusätzliche Entwässerungsgräben anzulegen,
- h) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen (soweit sie natürlich entstanden oder mit wasserbehördlicher Genehmigung angelegt worden sind), zu verändern oder neu anzulegen,
- i) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen. Ausgenommen sind hiervon bäuerliche Sandstiche mit einer Fläche unter 30 Quadratmeter,
- j) Abfälle jeglicher Art wegzuwerfen, einzubringen, für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen zu lagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- k) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern,
- l) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
- m) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen,
- n) Freileitungen zu bauen oder zu vergrößern,
- o) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,

- p) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- q) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- r) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen.

## **§ 5 Freistellungen**

Von den Verboten des § 4 der Verordnung sind freigestellt:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) die bisher übliche Nutzung von Bäumen und Sträuchern, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder durch Pflanzung standortheimischer Gehölze an gleicher Stelle Ersatz geschaffen wird. Die Unterhaltung bzw. Nutzung von Hecken ist nur als Pflegemaßnahme freigestellt, d.h., der Charakter der Hecke muss nach der Maßnahme erhalten bleiben. Ein vollständiger Rückschnitt - bei Erhaltung der Nachwuchsmöglichkeit - ist nur bis zu 1/3 der Gesamthecke zulässig. Solitärbäume sind zu erhalten,
- c) die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Baumschulflächen,
- d) behördlich angeordnete oder geleitete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer,
- e) Handlungen und Maßnahmen im Rahmen der bestimmungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung und Unterhaltung bebauter oder gärtnerisch genutzter Grundstücke,
- f) Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse:
  - zur ordnungsgemäßen Erhaltung und Unterhaltung aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften,
  - zur Gefahrenabwehr
  - zur Verkehrssicherungspflicht und zum Rettungswesen,
  - aufgrund rechtmäßig erteilter Rechte,
- g) das Befahren der nicht öffentlichen Wege im Landschaftsschutzgebiet
  - durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte,
  - im Rahmen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen und jagdrechtlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken,
  - soweit das dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr oder der sonstigen zulässigen Nutzung von Grundstücken dient,
- h) der Umbau und die Erweiterung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,

- i) der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen im Rahmen des baurechtlichen Bestandsschutzes,
- j) die Anlage von ortsüblichen Weidezäunen und -schuppen im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,
- k) die Anlage von Wildschutzzäunen im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung,
- l) die Errichtung von baugenehmigungsfreien Jagdeinrichtungen, soweit sie sich nach Material und Bauart der Landschaft und deren Strukturen anpassen,
- m) Einfriedigungen in einer, hinsichtlich Material und Farbe, angepassten Bauart bis 1,80 m Höhe über der Geländeoberfläche als Nebenanlage eines auf dem gleichen Baugrundstück höchstens 20 m entfernten rechtmäßig errichteten Gebäudes mit Aufenthaltsräumen (die Freistellung gilt nicht für Waldgrundstücke und besonders geschützte Biotope nach §§ 28 a und b NNatG),
- n) nachfolgende untergeordnete, nicht baugenehmigungspflichtige Nebenanlagen zu einem auf dem gleichen Baugrundstück höchstens 20 m entfernten rechtmäßig errichteten Gebäude: Bänke, Sitzgruppen, Pergolen, Folienteiche, Grillanlagen, Hundehütten oder –zwinger, Vorrichtungen zum Teppichklopfen und Wäschetrocknen, Spielgeräte, Gewächshäuser (außer bei Wochenendhäusern) mit nicht mehr als 15 cbm Brutto-Rauminhalt,
- o) die Aufstellung und Einrichtung von Sitzgruppen, Bänken, Schutzhütten, Lehr- und Trimpfpfaden als Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- p) die Anlage von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung durch die zuständige Gemeinde, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- q) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege mit dem bisherigen zugelassenen Grundmaterial, mit Lesesteinen und mit naturraumtypischen Sand- und Kiesmaterialien. Die Verwendung zertifizierten Recyclingmaterials als Tragschicht ist zulässig, wenn gleichzeitig eine Verschleißschicht aus naturraumtypischen Materialien aufgebracht wird,
- r) die Verlegung unterirdischer Leitungen auf Straßen- oder Wegegelände und in den Straßen- und Wegeseitenräumen, solange dadurch keine Bäume oder Sträucher nachhaltig geschädigt werden,
- s) die Ausschilderung vorhandener genehmigter Wander-, Reit- und Radwege,
- t) die Errichtung eines Erschließungsweges zum Zwecke des Feuerschutzes für das Bebauungsplangebiet „Weißer Sand“ auf dem Flurstück 74, Flur 4 der Gemarkung Garstedt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

## **§ 6 Ausnahmen**

- (1) Auf Antrag lässt die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung für
- a) die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, Bäumen, Gebüsch und sonstigen Gehölzbeständen,
  - b) die Aufforstung bisher waldfreier Flächen,
  - c) die Umwandlung von Dauergrünland,
  - d) Drainagen und neue Entwässerungsgräben,
  - e) Beregnungsanlagen,
  - f) die Aussiedlung oder Teilaussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen und Gebäude,
  - g) die Anlage von Weidezäunen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung, soweit sie nicht nach § 5 j) freigestellt sind,
  - h) die Anlage von Erholungseinrichtungen, die der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung dienen,
  - i) die Anlage von Reit-, Wander-, Radwegen und landwirtschaftlichen Erschließungswegen
- zu, sofern die Ausnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.
- (2) Ausnahmen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (3) Ausnahmen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## **§ 7 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (2) Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziff. 1 NNatG wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Ausnahme gemäß § 6 oder eine Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Harburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

- ◆ Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ vom 02. März 1967 ( Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15. März 1967, S. 57 ff)
- ◆ Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ vom 02. März 1967 vom 2. August 1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 1. November 1983, S. 239 ff)
- ◆ 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ vom 02. März 1967, geändert durch Verordnung des Landkreises Harburg vom 2. August 1983, vom 4. September 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15. November 1985, S. 297 ff)
- ◆ 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ vom 02. März 1967, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Harburg vom 4. September 1985, vom 23. Februar 1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 1. August 1989, S. 175 und 177)

- ◆ 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ vom 02. März 1967, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Harburg vom vom 23. Februar 1989, vom 13. Mai 1991 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15. August 1991, S. 176 ff)
- ◆ Verordnung vom 1. Juni 1992 zur 5. Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ vom 02. März 1967, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Harburg vom 13. Mai 1991 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 1. März 1993, S. 89 und 92)
- ◆ Verordnung vom 18. Dezember 1997 zur 6. Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ vom 02. März 1967, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Harburg vom 1. Juni 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 19. Februar 1998, S. 177 ff)
- ◆ Verordnung vom 02. Juli 1998 zur 7. Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ vom 02. März 1967, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Harburg vom 18. Dezember 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 20. August 1998, S. 683 ff)
- ◆ Verordnung des Landkreises Harburg über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ in den Gemeinden Asendorf, Brackel, Egestorf, Hanstedt und Marxen, Samtgemeinde Hanstedt und in den Gemeinden Eyendorf, Garlstorf, Garstedt, Gödenstorf, Salzhausen, Toppenstedt und Vierhöfen, Samtgemeinde Salzhausen, vom 24. Juli 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 31. August 2000, S. 615 ff).

Winsen (Luhe), den 24. September 2003

Landkreis Harburg  
Der Landrat

Gedaschko

---

Anmerkungen:

**Lesefassung:** Dieses Dokument, bestehend aus der Verordnung und den dazugehörigen Karten, ist mit großer Sorgfalt zusammengestellt worden. Aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit wurden die Verordnungskarten verkleinert, so dass sie nicht maßstabsgetreu dargestellt werden. Im Zweifel gilt die im jeweiligen Amtsblatt bekannt gemachte Fassung. Diese ist in der Naturschutzabteilung des Landkreises Harburg einsehbar.